



Widerspruchsverfahren

Widerspruch gegen MDK-Gutachten

Wenn Sie Leistungen aus der Pflegeversicherung beanspruchen, müssen Sie zuvor einen Antrag bei der Pflegekasse stellen. Im Falle einer Ablehnung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) können Sie Widerspruch einlegen und letztlich auch vor Gericht klagen.

Dem Antrag auf Pflegeleistung folgt

- wenn der Antragsteller zu Hause lebt nach 5 Wochen
- wenn der Antragsteller in einer Klinik, Reha- oder Palliativeinrichtung ist nach 1 Woche
- wenn der **Angehörige einen Antrag auf Pflegezeit** gestellt hat nach 2 Wochen

eine Begutachtung durch den MDK. Nach **weiteren ein bis zwei Wochen** erhalten Sie von der Pflegekasse schriftlich das Ergebnis des Gutachtens.

Wenn Ihr **Antrag abgelehnt wird**, können Sie innerhalb von **vier Wochen schriftlich Widerspruch** einlegen. Fordern Sie dazu das MDK-Gutachten bei der Pflegekasse an. Begründen Sie Ihren Widerspruch aufgrund des Gutachtens und Ihrer gegensätzlichen Erfahrungen. Wenn Sie dann einen neuen Begutachtungstermin erhalten, bereiten Sie sich sorgfältig mit einem 14 Tage lang geführten Pfl egetagebuch und vorhandenen medizinischen Unterlagen auf den zweiten Hausbesuch des MDK-Gutachters vor.

Hilfe durch die Sozialstation: Wir unterstützen Sie durch Information und Beratung, vermitteln Ihnen auch gerne die trägerunabhängige Beratungsstelle für ältere Menschen.

>





Führt das Zweitgutachten wiederum zur Ablehnung Ihres Antrags und widerspricht das Ergebnis Ihrer Einschätzung, können Sie schriftlich an Ihrem **Widerspruch festhalten**. Die Pflegekasse überprüft dann unabhängig vom MDK Ihr Anliegen. Bleibt die Kasse bei ihrer Ablehnung, erhalten Sie einen **Ablehnungsbescheid**, der Sie zur **Klage an einem Sozialgericht** berechtigt. Das Verfahren ist für Sie kostenfrei.